

## **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 01. Juli 2021**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26. September 2021 im Stadtgebiet Tönisvorst**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Tönisvorst als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Tönisvorst vom 01. Juli 2021 für das Stadtgebiet Tönisvorst folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Die Verkaufsstellen im Ortsteil St. Tönis dürfen wie folgt geöffnet sein:

Sonntag, 26. September 2021 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- (2) An den unter Abs. 1 genannten Tagen des Stadtteils St. Tönis dürfen lediglich die im Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) des Hauptzentrums sowie auf dem Maysweg und Mühlenstraße gelegenen Geschäfte geöffnet sein. Der Zentrale Versorgungsbereich wird in der Anlage 1 durch den rot markierten Bereich gekennzeichnet.

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und festgesetzten Bereiche offen hält oder Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **§ 3**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 29.01.2020 außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am 27. September 2021 außer Kraft.

#### **Hinweis**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 01.07.2021  
Stadt Tönisvorst  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

(Leuchtenberg)  
Bürgermeister